

# **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

zur interkommunalen  
Zusammenarbeit für die  
Umsetzung des  
Onlinezugangsgesetzes  
(OZG)

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Zwischen der

**Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar,**  
vertreten durch den Magistrat,

der

**Universitätsstadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen,**  
vertreten durch den Magistrat,

der

**Universitätsstadt Marburg, Markt 1, 35037 Marburg,**  
vertreten durch den Magistrat,

der

**Kreisstadt Limburg, Über der Lahn 1, 65549 Limburg a.d.Lahn,**  
vertreten durch den Magistrat,

und der

**Stadt Fulda, Schlossstraße 1, 36037 Fulda,**  
vertreten durch den Magistrat,

wird gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG –  
vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende

### **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

abgeschlossen.

### **Präambel**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, alle Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 digital zugänglich zu machen. Bund, Land und Kommunen sind somit gleichermaßen in der Verantwortung.

Diese gesetzliche Verpflichtung und die damit verbundene Verwaltungsdigitalisierung stellen die Landkreise, Städte und Gemeinden vor eine große Herausforderung. Um diese Herausforderung gemeinsam zu bewältigen und die Digitalisierung in den Kommunen voranzutreiben, haben sich die vertragsschließenden Kommunen auf eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung verständigt.

Durch die gemeinsame Zusammenarbeit wird ein konstruktiver und vertrauensvoller Austausch angestrebt. Daraus resultierende Synergieeffekte bei der OZG-Umsetzung können so optimal genutzt werden und die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen auf kommunaler stärker vorangetrieben werden.

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Gründung einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den vertragschließenden Kommunen im Bereich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG).
- (2) Die vertragsschließenden Kommunen bilden zusammen eine Arbeitsgemeinschaft. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Arbeitsgemeinschaft erfolgt nicht.
- (3) Die eigene Infrastruktur der vertragsschließenden Kommunen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### **§ 2 Aufgaben der beteiligten Kommunen**

- (1) Die vertragsschließenden Kommunen tauschen regelmäßig Information aus und unterstützen sich gegenseitig bei der Prozessoptimierung und Entwicklung digitaler Verwaltungsleistungen.
- (2) Zur Gestaltung der Kommunikation und Information zwischen den beteiligten Kommunen finden regelmäßige Sitzungen statt.
- (3) Zum Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Aufstellung über die Einsparung der personellen und sachlichen Ausgaben, die sich unmittelbar aus der interkommunalen Zusammenarbeit ergibt.

### **§ 3 Personal, Geschäftsführung**

- (1) Die vertragsschließenden Kommunen bilden zusammen eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft besteht ausschließlich aus Vertreter/innen der beteiligten Kommunen.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden in einem regelmäßigen Turnus von 6 bis 8 Wochen statt. Im Vorfeld der Sitzung werden die Teilnehmer per E-Mail über die Tagesordnung unterrichtet.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft dient dem regelmäßigem Austausch der Kommunen und zur Festlegung weiterer Vorgehensweisen.
- (4) Zur Sicherstellung und zum Aufbau von Know-How im Bereich der Digitalisierung und der Prozessentwicklung erfolgen gemeinsame Fortbildungen.
- (5) Die ausdrückliche Benennung einer Geschäftsführung erfolgt nicht. Die Einladung, die Organisation sowie die Protokollführung zu den Sitzungen erfolgt im Wechsel zwischen den vertragsschließenden Kommunen.

### **§ 4 Finanzielle Mittel, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wird für die interkommunale

## Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Zusammenarbeit ein Förderantrag gestellt.

(2) Im Falle einer Förderung sind sich die vertragsabschließenden Kommunen einig, dass die Fördersumme zu jeweils gleichen Verhältnissen verteilt wird.

(3) Über die Verwendung möglicher Fördermittel soll zwischen den beteiligten Kommunen Einvernehmen hergestellt werden.

(4) Die vertragsschließenden Kommunen bilden kein gemeinschaftliches Vermögen. Entstehende Finanzbedarfe werden in einem angemessenen Verhältnis einvernehmlich auf die Kommunen verteilt und einzeln abgerechnet.

### **§ 5 Beitritt weiterer Gebietskörperschaften**

Ein Beitritt weiterer Gebietskörperschaften ist ausdrücklich erwünscht. Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung können weitere Gebietskörperschaften beitreten, wenn die bisherigen Vereinbarungspartner zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

### **§ 6 Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 5 Jahren.

(2) Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

### **§ 7 Änderungen und Wirksamwerden**

(1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung erforderlich sind, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterzeichnet ist.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.

(2) Die vertragsschließenden Kommunen nehmen in diesem Fall unverzüglich

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen  
Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

**§ 9 Ausfertigungen**

Jede vertragsschließende Kommune erhält eine Original-Ausfertigung der vorliegenden  
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Wetzlar, den

**Für die Stadt Wetzlar**

\_\_\_\_\_  
W A G N E R  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
D R. V I E R T E L H A U S E N  
Bürgermeister

**Für die Universitätsstadt Gießen**

\_\_\_\_\_  
G R A B E – B O L Z  
Oberbürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
N E I D E L  
Bürgermeister

**Für die Universitätsstadt Marburg**

\_\_\_\_\_  
D R. S P I E S  
Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
S T Ö T Z E L  
Bürgermeister

**Für die Kreisstadt Limburg**

\_\_\_\_\_  
D R. H A H N  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
S T A N K E  
Stadtrat

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit für die  
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

**Für die Stadt Fulda**

---

D R. W I N G E N F E L D  
Oberbürgermeister

---

W E H N E R  
Bürgermeister